

Entwurf 24.09.2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 07.11.2019 Zl. A-2017-1147-00116 mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Maria Rain (**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2020**) erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG LGBl. Nr. 13/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/2017, wird verordnet:

§ 1 **Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
3. Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr; ältere Kinder werden aber grundsätzlich zuerst berücksichtigt;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes; bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden;
 - c) die Anmeldung durch den (die) Sorgeberechtigte(n);
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse bei der Anmeldung;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des (der) Sorgeberechtigte(n), die Kindergartenordnung einzuhalten
4. Die Reihung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden.
 - b) Kinder, deren Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzeitenbestätigung durch den Dienstgeber. Wobei hier das Ausmaß der Beschäftigung für die Reihung maßgeblich ist.
 - c) Kinder, bei welchen ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzeitenbestätigung durch den Dienstgeber. Wobei hier das Ausmaß der Beschäftigung für die Reihung maßgeblich ist.
 - d) Kinder, deren Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.
5. Anmeldungen werden grundsätzlich im Mai jeden Jahres entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Die Mitteilung über die Aufnahme findet alljährlich Anfang Juli statt, frei gewordene Plätze werden auch während des Kindergartenjahres besetzt.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der/Die Obsorgeberechtigte(n) hat/haben dafür zu sorgen, dass das Kind bis spätestens 08:30^h Uhr zu den im § 5 festgesetzten Betriebszeiten durch, im Sinne des Jugendschutzgesetzes, geeignete Personen übergeben und pünktlich wieder abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine(n) MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an eine(n) Obsorgeberechtigte(n) oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein **erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen**. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden der/die Obsorgeberechtigte(n) so rasch als möglich von der Kindergartenleitung informiert und aufgefordert, das erkrankte Kind so rasch als möglich ab zu holen.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. Hierüber ist unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung vor zu legen.
4. Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es benötigt für den Kindergartenbesuch folgende Ausstattung:
 - a) ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohlen. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen,
 - b) ein Aufbewahrungsbehältnis für die Jause, versehen mit Namen und Adresse des Kindes.

§ 3 Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Betrag zu leisten. Dieser Beitrag enthält alle Kosten für die Betreuung, Verpflegung (Mittagessen und Jause) sowie einen Pauschalbetrag für Bastelbedarf.
2. Die Höhe des Kindergartenbeitrages beträgt inkl. 13 % MwSt. in der
 - a) Halbtagesgruppe ohne Essen, inkl. Jause:

Betreuung 1. Kind d. Familie	€	85,00
Betreuung 2. Kind d. Familie	€	78,00
 - b) Halbtagesgruppe mit Essen:

Betreuung 1. Kind d. Familie	€	146,00
Betreuung 2. Kind d. Familie	€	139,00
 - c) Ganztagesgruppe:

Betreuung 1. Kind d. Familie	€	163,00
Betreuung 2. Kind d. Familie	€	151,00
 - d) Wochentarif für August:

	€	45,00
--	---	-------
3. Der Kindergartenbeitrag ist mittels Erlagscheines oder per Abbuchungsauftrag jeden Monat im Voraus bis spätestens 8. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Besucht das Kind im Juli den Kindergarten nur bis zum 15. d. M. wird der halbe Kindergartenbeitrag sonst der ganze verrechnet.
5. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

- i. Sollte das Kind krankheitsbedingt, ausgenommen im August, länger als zwei Wochen den Kindergarten nicht besuchen, so wird der halbe Kindergartenbeitrag nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über das krankheitsbedingte Fernbleiben, zurückerstattet.
- ii. sollte das Kind länger als eine Woche, ausgenommen im August, den Kindergarten nicht besuchen, so wird für die Dauer der Abwesenheit als Pauschale für Essen und Jause folgender Betrag zurückerstattet:
 - a. Kinder in Ganztagsbetreuung (§ 3 Abs. 2 lit. a) € 2,90/Kindergartentag
 - b. Kinder in Halbtagsbetreuung mit Essen € 2,60/Kindergartentag und
 - c. Kinder in Halbtagsbetreuung ohne Esse € 0,70

§ 4 Abmeldung und Entlassung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist spätestens bis zum 15. des Vormonats, fällt dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, am darauffolgenden Werktag, der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag auch für das Folgemonat zu entrichten.
2. **Gründe für die Entlassung des Kindes:**
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt, belegt mittels fachlichem Gutachten gem. § 25 K-KBG oder
 - b) das Kind eine psychische und physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt, belegt mittels fachlichem Gutachten gem. § 25 K-KBG.
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch den (die) Sorgeberechtigte(n).
 - d) Zahlungssäumnis bei der Beitragsleistung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird das Kind automatisch vom Kindergartenbesuch abgemeldet
 - e) Wiederholtes unbegründetes oder ungemeldetes Fernbleiben des Kindes
 - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 5 Betriebszeiten und Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet spätestens mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) <u>Halbtagsgruppe ohne Essen</u>	
Montag bis Freitag	07.00 ^h bis 11.45 ^h
b) <u>Halbtagsgruppe mit Essen</u>	
Montag bis Freitag	07.00 ^h bis 12.30 ^h
c) <u>Ganztagsgruppe</u>	
Montag bis Donnerstag	07.00 ^h bis 16.45 ^h
Freitag	07.00 ^h bis 15.00 ^h
3. Der Kindergarten ist am Karfreitag und in der Zeit vom 24. Dezember bis 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden in Absprache mit den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
4. Im August wird eine Gruppe des Kindergartens offengehalten, wenn mindestens acht Kinder zum Besuch verbindlich angemeldet sind. Die letzte Woche im August ist der Kindergartenjedenfalls

geschlossen. Es ist darüber eine Befragung der Eltern durchzuführen. Die Anmeldung ist mit der Unterschrift der Obsorgeberechtigten verbindlich, eine kostenlose Stornierung ist nicht mehr möglich (Stornogebühr €30,00/Woche).

§ 6 **Schlussbemerkung**

1. Für die Einhaltung der Kindergartenordnung hinsichtlich der Betriebsführung, sowie für die Betreuung der Kinder im Kindergartenbereich ist ausschließlich die Kindergartenleitung zuständig und verantwortlich.
2. Den/der/dem Obsorgeberechtigte(n) ist die vorliegende Kinderbetreuungsordnung und das dazugehörige Informationsblatt auszuhändigen. Den Erhalt, die Kenntnisnahme sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Kinderbetreuungsordnung sind mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 24. November 2016, Zl. 314/1/2016-I außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER

Informationen

zum verpflichtenden Kindergartenjahr (Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG)

§ 20

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

...

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

...

§ 23

(1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21) haben den Kindergarten **an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden** zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während der o.g. Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Krankheit des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit etc.).

Im Falle des Fernbleibens ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden kann.



Gemeinde gesunde
gemeinde 

Maria Rain

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain Zl. A-2017-1147-00116 mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Maria Rain (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2020) erlassen wird, den Erhalt, die Kenntnisnahme sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2020.

Name des/der Sorgeberechtigten

Name des Kindes

Maria Rain, am _____

Unterschrift